

Dienstvereinbarung

zum Verfahren der Besetzung von Arbeitsplätzen im Ev.-luth. Kirchenkreis Grafschaft Diepholz

Präambel

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Grafschaft Diepholz und die Mitarbeitervertretung sehen es als ihre gemeinsame Verantwortung an, kirchliche Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten und im Bedarfsfall für möglichst sozialverträgliche Lösungen, z.B. im Rahmen der Stellenplanung, zu sorgen.

Durch ein internes Stellenausschreibungsverfahren soll sichergestellt werden, dass eine hohe Transparenz bei Dienststellenleitungen und Mitarbeitern bei der Vergabe von Stellen gewährleistet wird. Gemeinsames Ziel soll es sein, durch gemeinsame Bemühungen betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden.

Kirchenkreis und Mitarbeitervertretung schließen dazu auf Grundlage des § 3a Mitbestimmungsgesetz und der Rundverfügung G 10 / 2007 folgende Dienstvereinbarung ab:

Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Beschäftigungsverhältnisse in Anstellungsträgerschaft des Ev. luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz.

Ausgenommen hiervon sind:

- Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
- Katechetische Lehrkräfte,
- Geringfügig Beschäftigte
- Vertretungs- und Aushilfskräfte bis zu sechs Monaten,
- Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs.3 SGB II,
- Zivildienstleistende,
- Auszubildende bei Übernahme aus einem Ausbildungsverhältnis,
- Mitarbeiterinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr,
- Stellen bei denen die zur Verfügung gestellten Mittel an eine Person gebunden sind.

Ausschreibungsverfahren

1. Um eine größtmögliche Transparenz herzustellen, verpflichtet sich der Kirchenkreis alle freiwerdenden Stellen rechtzeitig kirchenkreisintern auszuschreiben. Die Ausschreibung hat in geeigneter Form, in der Regel als e-mail, an die Anstellungsträger und Einrichtungen innerhalb des Kirchenkreises, zu erfolgen.
2. Die Stellenausschreibungen werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form bekannt gegeben („Schwarzes Brett“). Hierfür ist die Dienststellenleitung bzw. die Leitung der jeweiligen Einrichtung verantwortlich.

3. Der Mitarbeitervertretung sind die Stellenausschreibungen zur Kenntnis zu geben.
4. Auf die nach der Rundverordnung G 10 / 2007 vorgesehene Ausschreibung über die Internet-Stellenbörse für Kirche und Diakonie wird angesichts der vorstehenden Regelungen ausdrücklich verzichtet.
5. Der Verzicht auf die Ausschreibung in der Internet-Stellenbörse gilt jedoch nicht für die Ausschreibung der Stellen für
 - a. Diakoninnen und Diakone,
 - b. Angestellte ab Vergütungsgruppe IVb BAT sowie bei
 - c. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit besonderen Fachkenntnissen, wie z.B. Heilpädagogen/Innen.
6. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Mitarbeitervertretung einem begründeten Antrag der Dienststellenleitung auf Ausschreibungsverzicht zustimmt.

Besetzungsverfahren

1. Bei der Besetzung freiwerdender Stellen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden, wenn geeignete befristet Beschäftigte aus der eigenen Einrichtung zur Verfügung stehen.
2. Bei gleicher Eignung sollen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch anderer Dienststellen), die von betriebsbedingter Kündigung bedroht oder betroffen sind, bevorzugt angestellt werden.

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. August 2008 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Dienstvereinbarung vom 01. Juni 2006 wird damit aufgehoben.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Diepholz, den 25. Juli 2008

Für den Ev.-luth. Kirchenkreis

i.v. 

 Vorsitzender, Sup.



 Kirchenkreisvorsteher



Für die Mitarbeitervertretung



 Vollriede, Vorsitzender